Schweizerische Eidgenossenschaft
Confédération suisse
Confederazione Svizzera
Confederaziun svizra

Eidgenössisches Departement für
Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation UVEK

Bundesamt für Kommunikation BAKOM
Sektion Radio- und Fernsehabgabe

CH-2501 Biel POST CH AG
BAKOM, kak

Frau
Christine Gross
Kirchweg 1
3038 Kirchlindach

Referenz/Aktenzeichen: 1000510019
Sachbearbeiter/in: Karin Kazma
Biel, 26. Juni 2025

Verwaltungsbeschwerde betreffend die Haushaltabgabe für Radio und Fernsehen
Haushalt-Nr. 100'939'124
Christine Gross

Sehr geehrte Frau Gross

Wir haben Ihre Beschwerde vom 11. Juni 2025 gegen die Verfügung der SERAFE AG vom 13. Mai 2025 erhalten und ein Beschwerdeverfahren nach Artikel 44 ff. des Bundesgesetzes über das Verwaltungsverfahren (VwVG; SR 172.021) eröffnet.

Das Beschwerdeverfahren unterliegt dem VwVG und kann Kosten nach sich ziehen (Artikel 63 VwVG).

Das Verfahren ist schriftlich. Wir werden von der SERAFE AG die Akten und eine Stellungnahme verlangen.

Freundliche Grüsse

Bundesamt für Kommunikation BAKOM

Karin Kazma
Sekretärin

Bundesamt für Kommunikation BAKOM
Karin Kazma
Zukunftstrasse 44, CH - 2503 Biel
Tel. +41 58 467 60 85
m-rf@bakom.admin.ch
www.bakom.admin.ch
https://www.bakom.admin.ch

Auszug aus dem Bundesgesetz über Radio und Fernsehen (RTVG; SR 784.40)

(https://www.admin.ch/opc/de/classified-compilation/20001794/index.html)

Art. 69 Allgemeine Bestimmungen

1 Die Abgabepflicht der Mitglieder eines Haushalts beginnt am ersten Tag des Monats, welcher der Gründung des Haushalts folgt, und endet am letzten Tag des Monats, in welchem der Haushalt aufgelöst wird.

2 Massgebend für die Erhebung der Abgabe ist die Haushaltsbildung, wie sie im kantonalen oder kommunalen Einwohnerregister registriert ist.

3 Der Bundesrat regelt die Periodizität, die Fälligkeit und die Verjährung der Abgabe.

Art. 69a Privathaushalte: Abgabepflicht

1 Für jeden Privathaushalt ist eine Abgabe in gleicher Höhe zu entrichten.

2 Die Definition des Privathaushalts richtet sich nach der Gesetzgebung über die Registerharmonisierung.

3 Für die Abgabe eines Haushalts haften jene volljährigen Personen solidarisch:

a. für die der Haushalt ihr Hauptwohnsitz ist, analog zur Definition der Niederlassungsgemeinde nach Artikel 3 Buchstabe b des Registerharmonisierungsgesetzes vom 23. Juni 20061 (RHG); oder

b. die keinen Hauptwohnsitz in der Schweiz haben und für die der Haushalt ihr Nebenwohnsitz ist, analog zur Definition der Aufenthaltsgemeinde nach Artikel 3 Buchstabe c RHG.

4 Die Haftung einer Person erstreckt sich auf die Forderungen aus den Abgabeperioden, bei deren Beginn die Person zum entsprechenden Haushalt gehört.

5 Verlassen innerhalb des Monats alle volljährigen Personen den Haushalt, dem sie zu Beginn des Monats angehört haben, so gilt der Haushalt am letzten Tag dieses Monats als aufgelöst.

Art. 69b Privathaushalte: Befreiung von der Abgabepflicht

1 Von der Abgabe befreit werden:

a. auf ihr Gesuch hin Personen, die jährliche Leistungen nach Artikel 3 Absatz 1 Buchstabe a des Bundesgesetzes vom 6. Oktober 20061 über Ergänzungsleistungen zur Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung erhalten; die Befreiung erfolgt rückwirkend auf den Beginn des Bezugs dieser Ergänzungsleistungen, längstens aber für fünf Jahre vor Eingang des Gesuchs bei der Erhebungsstelle;

b. Personen, die Vorrechte, Immunitäten und Erleichterungen nach Artikel 2 Absatz 2 des Gaststaatgesetzes vom 22. Juni 20072 (GSG) und den Diplomatenstatus geniessen, wenn sie die schweizerische Staatsbürgerschaft nicht besitzen; der Bundesrat regelt die Befreiung weiterer Personen, die Vorrechte, Immunitäten und Erleichterungen geniessen und die Mitglieder des Personals der institutionellen Begünstigten nach Artikel 2 Absatz 1 Buchstaben d, e und f GSG sind, wenn sie die schweizerische Staatsbürgerschaft nicht besitzen.

2 Erfüllt ein Mitglied eines Privathaushalts die Voraussetzungen für die Befreiung nach Absatz 1, so entfällt die Abgabepflicht für alle Mitglieder des betreffenden Haushalts.

Art. 69c Kollektivhaushalte

1 Für jeden Kollektivhaushalt ist eine Abgabe in gleicher Höhe zu entrichten.

2 Kollektivhaushalte definieren sich nach der Gesetzgebung über die Registerharmonisierung.

3 Die Abgabe wird von der privat- oder öffentlich-rechtlichen Trägerschaft eines Kollektivhaushalts geschuldet.

Auszug aus der Verordnung zum Bundesgesetz über Radio und Fernsehen (RTVV, SR 784.401

(https://www.admin.ch/opc/de/classified-compilation/20063007/index.html)

Art. 57 Höhe der Abgabe

Die Abgabe je Haushalt beträgt pro Jahr:

a. für einen Privathaushalt: Franken 335.-

b. für einen Kollektivhaushalt: Franken 670.-

Art. 58 Erhebung der Abgabe

1 Die Erhebungsstelle erhebt die Haushaltabgabe für eine Abgabeperiode von jeweils einem Jahr. Sie legt den Beginn der Abgabeperiode gestaffelt fest.

2 Jede abgabepflichtige Person kann für den Haushalt, dem sie angehört, Dreimonatsrechnungen verlangen.

3 Die Erhebungsstelle stellt die Rechnung jeweils im ersten Monat der Rechnungsperiode zu.

4 Für die Rechnungsstellung stützt sich die Erhebungsstelle auf die Haushaltbildung, welche der Erhebungsstelle zu Beginn des ersten Monats der Abgabeperiode nach Artikel 67 Absatz 3 mitgeteilt wurde.

Art. 59 Fälligkeit, Nachforderung, Rückerstattung und Verjährung

1 Die Abgabe wird 60 Tage nach Stellung einer Jahresrechnung und 30 Tage nach Stellung einer Dreimonatsrechnung fällig.

2 Hat die Erhebungsstelle die Abgabe nicht in Rechnung gestellt oder erweist sich die Rechnung als unrichtig, so fordert sie den betreffenden Betrag nach oder erstattet ihn zurück.

3 Die Verjährungsfrist für die Abgabe beginnt mit der Fälligkeit der Abgabe und beträgt fünf Jahre.

Art. 60 Gebühren für Dreimonatsrechnungen, Mahnung und Betreibung

1 Die Erhebungsstelle kann folgende Gebühren in Rechnung stellen:

a. für jede Dreimonatsrechnung einen Zuschlag für die Rechnungsstellung in Papierform Franken 2.-

b. für eine Mahnung Franken 5.-

c. für eine zu Recht angehobene Betreibung Franken 20.-

2 Die Erhebungsstelle informiert die Haushalte mit jeder Rechnungsstellung über diese Gebühren.

Art. 61 Befreiung von der Abgabepflicht

1 Die Erhebungsstelle überprüft mindestens alle drei Jahre, ob die Voraussetzung für die Befreiung eines Privathaushalts von der Abgabepflicht nach Artikel 69b Absatz 1 Buchstabe a RTVG noch gegeben ist. Ist die Voraussetzung nicht mehr gegeben, so erhebt die Erhebungsstelle die Abgabe ab dem Folgemonat nach dem Wegfall.

2 Die Mitglieder eines Haushaltes sind verpflichtet, der Erhebungsstelle umgehend zu melden, dass die Voraussetzung für die Befreiung des Haushalts von der Abgabepflicht nach Artikel 69b Absatz 1 Buchstabe a RTVG nicht mehr gegeben ist.

3 Von der Abgabepflicht befreit sind:

a. das diplomatische Personal, die konsularischen Beamten, das Verwaltungs- und technische Personal sowie das Dienstpersonal der diplomatischen Missionen, der ständigen Missionen oder anderer Vertretungen bei zwischenstaatlichen Organisationen und der durch Berufs-Konsularbeamte geführten konsularischen Posten, wenn sie im Besitz einer Legitimationskarte des Eidgenössischen Departements für auswärtige Angelegenheiten (EDA) sind (Legitimationskarten Typ B, C, D, E, K rot, K blau oder K violett) und die schweizerische Staatsbürgerschaft nicht besitzen;

b. die Mitglieder der hohen Direktion (Legitimationskarte Typ B) und hohe Beamtinnen und Beamte (Legitimationskarte Typ C) der institutionellen Begünstigten, die mit dem Bundesrat ein Sitzabkommen abgeschlossen haben, wenn sie den Diplomatenstatus geniessen, im Besitz einer Legitimationskarte des EDA sind und die schweizerische Staatsbürgerschaft nicht besitzen;c. die zur Begleitung einer Person nach Buchstabe a oder b berechtigten Personen mit gleichem Status wie die begleitete Person, wenn sie die schweizerische Staatsbürgerschaft nicht besitzen.

4 Von der Abgabe befreit sind taubblinde Personen, sofern ihrem Privathaushalt keine abgabepflichtige Person angehört. Die Absätze 1 und 2 gelten sinngemäss.